

Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock

Lesefassung aufgrund der 1. Änderung der Entgeltordnung durch Beschlussfassung des Kreistages vom 4. Oktober 2023

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. m-v S. 467) sowie § 8 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.342) wird durch Beschluss des Kreistages am 4. Oktober folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Landkreises Rostock (VHS Landkreis Rostock) werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Entgeltschuldner/in ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte.

(3) Die Entgeltpflicht beginnt mit der Anmeldung zu einem Kurs/ einer Veranstaltung der KVHS gemäß § 5 Abs. 2.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Entgelten ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.

(2) Das Teilnahmeentgelt beträgt für die Fachbereiche:

Gesellschaft, Politik, Umwelt	2,00 – 6,00 EUR
Kultur und Gestalten	2,50 – 6,00 EUR
Gesundheit	2,70 – 6,00 EUR
Sprachen	2,30 – 4,00 EUR
Arbeit und Beruf/ Berufsbezogene Sprachförderung	3,00 – 6,00 EUR
Bereich Grundbildung	0,50 EUR
Schulabschlüsse	kostenfrei durch Landesförderung

Die Von-Bis-Spanne erklärt sich aus dem Angebot der Kurse auf verschiedenen Niveaustufen. Über die Festsetzung entscheidet der Leiter/ die Leiterin auf der Grundlage der Kostenkalkulation.

Für ausgewählte Veranstaltungen der politischen Bildung, Veranstaltungen mit Modellcharakter oder Veranstaltungen, die Themen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Gemeinwesens behandeln, wird kein Entgelt erhoben.

Für Sonderkurse oder -veranstaltungen können abweichende Entgelte erhoben werden.

(3) Für Kurse und Lehrgänge, die thematisch nicht der allgemeinen Weiterbildungsförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen sind, wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert. Für umsatzsteuerpflichtige Kurse erhöht sich das Entgelt um die anfallende Steuer.

(4) Auftragsmaßnahmen für Dritte werden kostendeckend kalkuliert. Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von mindestens 10% der Honorarkosten ist dabei zu berücksichtigen.

(5) Für Prüfungen werden Entgelte nach den vorgegebenen Prüfungsbestimmungen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 20% erhoben.

(6) Im Entgelt sind keine Aufwendungen für Lehrmittel, Materialkosten und Sonderleistungen enthalten. Diese werden in der Kursbeschreibung ausgewiesen und gesondert abgerechnet.

(7) Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse werden auf Antrag gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Rostock ausgestellt.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % erhalten mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Lehrgänge und Veranstaltungen auf Antrag mit der Anmeldung:

- Schüler/innen, Auszubildende, Studenten
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Freiwillig Wehrdienst Leistende
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Jugendfreiwilligendienstleistende

(3) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:

- Lehrgänge und Veranstaltungen, die im Programm der KVHS als Sonderkurse für spezielle Zielgruppen ausgewiesen sind
- Exkursionen und Studienfahrten
- Prüfungen
- Kurse im Bereich Grundbildung

- Kurse / Veranstaltungen, deren Entgelte bis zu 10,00 EUR betragen

(4) Ermäßigungsberechtigungen müssen mit der Anmeldung und spätestens bei Kursbeginn schriftlich geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Geltendmachung ist ausgeschlossen.

§ 4 Erstattung des Entgeltes

(1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung oder ein Kurs aus Gründen, die die KVHS zu verantworten hat, ausfällt.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. längere Krankheit, dauernde berufliche Verpflichtung) kann das Entgelt der/dem Teilnehmer/in anteilig erstattet werden. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter/die Leiterin der KVHS.

(3) Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der KVHS. Erstattungsanträge können nur bis zum Ende des laufenden Semesters gestellt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der KVHS geplanten Veranstaltung entsteht gemäß § 1 durch Anmeldung nicht.

(5) Ein erforderlicher Wechsel der Kursleitung begründet keine Pflicht auf Erstattung

§ 5 An- und Abmeldung, Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Anmeldungen sind über die Homepage, persönlich, schriftlich, telefonisch oder online möglich. Kurse mit einem speziellen Anmeldeverfahren sind in der Kursbeschreibung mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des angegebenen Entgeltes. Das Entgelt wird mit Rechnungslegung fällig. Sollte gegen einen Entgeltbescheid Widerspruch eingelegt worden sein, hat dieser Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

(3) Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis spätestens 5 Werktage vor dem 1. Kurstermin in der Geschäftsstelle an einem der Regionalstandorte in Schriftform bekanntzugeben. Ein Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung.

(4) Kurse beginnen i.d.R. bei einer Mindestzahl von 8 Teilnehmern. In Ausnahmefällen können auch Kurse mit einer geringeren Teilnehmerzahl und entsprechend angepasstem Entgelt durchgeführt werden.

(5) Entgelte für Einzel- und Sonderveranstaltungen können unmittelbar am Veranstaltungstag erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung der am beschlossenen Entgeltordnung erfolgte am Oktober 2023